

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 23 (1966)

Heft: 5

Artikel: Abwasserspeicherung in Jauchegruben (Hinweis auf ein aargauisches Kreisschreiben)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abwasserspeicherung in Jauchegruben

(Hinweis auf ein aargauisches Kreisschreiben)

Die Einzugsgebiete der kommunalen und regionalen Kläranlagen werden durch sogenannte generelle Kanalisationsprojekte (GKP) bestimmt und abgegrenzt. Geht man vom weithin anerkannten Grundsatz aus, als genügende Form der Abwasserbeseitigung für nichtland- und fortwirtschaftliche Bauten könne grundsätzlich nur der Anschluss an die öffentliche Kanalisation gelten, so wird die planerische Bedeutung des Kanalisationsrayons offensichtlich. In der Praxis sind allerdings die Fälle nicht selten, wo für reine Wohnbauten ausserhalb des GKP die Beseitigung der Abwasser mittels Speicherung in einer sogenannten abflusslosen Jauchegrube mit nachheriger landwirtschaftlicher Verwertung vorgeschlagen wird. — Im Kanton Aargau haben die Baudirektion und die Direktion des Gesundheitswesens letztes Jahr zu dieser Frage ein gemeinsames Kreisschreiben an die Gemeinderäte gerichtet. Wir veröffentlichen dasselbe nachstehend in gekürzter Fassung:

I. Die Abwasserbeseitigung innerhalb und ausserhalb des Baugebietes

Die gegenwärtig einzige einwandfreie Form der Abwasserbeseitigung besteht im Anschluss der Bauten an ein Kanalisationsnetz, das die Abwasser einer zentralen Kläranlage zuführt. In dieser Richtung konnten im Laufe der letzten Jahre im Kanton Aargau grosse Fortschritte erzielt werden. Das Einzugsgebiet der Kanalisation wird in einem generellen Projekt (GKP) festgelegt, das in Gemeinden mit einer Ortsplanung dem Zonenplan anzupassen ist. GKP und Zonenplan bestimmen somit unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Erschliessungsmassnahmen das Baugebiet einer Gemeinde. Als kurzfristige Uebergangslösungen bis zum Anschluss der Bauten an die Gemeindekanalisation fallen nach bisheriger Praxis unter Umständen die Einleitung des Abwassers in ein oberirdisches Gewässer, dessen Versickerung oder die Speicherung in einer Jauchegrube in Betracht. Einleitungen und Versickerungen bedürfen in jedem Falle einer Bewilligung der Baudirektion (§ 32 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes [GSG] vom 22. März 1954 sowie §§ 19/20 der zugehörigen Vollziehungsverordnung [VVO] vom 24. Dezember 1954). Der Entscheid über die Abwasserspeicherung in Jauchegruben wurde bis anhin den Gemeinderäten als den örtlich zuständigen Behörden für das Bauwesen und die Gesundheitspolizei überlassen. Dabei hatte es schon bisher die Meinung, dass diese Uebergangslösungen nur zugelassen werden dürfen, wenn keine Gefährdung von Grund- oder Quellwasser im Sinne der Verschmutzung oder der Verseuchung mit Krankheitserregern zu erwarten ist.

Für Bauten ausserhalb des durch GKP und Zonenplan bezeichneten Baugebietes bietet die einwandfreie

Abwasserbeseitigung ausserordentliche Schwierigkeiten. Da hier mit einem Anschluss an das Kanalisationssystem auch langfristig nicht gerechnet werden kann, sind Ersatzlösungen nicht als kurzfristige Uebergangs-, sondern als Dauereinrichtungen zu betrachten. In Würdigung dieses Umstandes übt die Baudirektion im Einklang mit Wortlaut und Sinn der Gewässerschutzgesetzgebung bei der Gewährung von Einleitungs- und Versickerungsbewilligungen grösste Zurückhaltung. Die Bauherren haben deshalb mehr und mehr den Ausweg in der Speicherung des Abwassers in Jauchegruben gesucht. Die Praxis der Gemeinden bezüglich der Zulassung solcher Jauchegruben ist sehr unterschiedlich. Sie gibt uns zusammen mit den Erfahrungen der letzten Jahre Anlass, Ihnen unsere ernsten Bedenken gegen diese Form der Abwasserbeseitigung für alle nichtlandwirtschaftlichen Bauten zum Ausdruck zu bringen und Sie über die sich aufdrängenden Schlussfolgerungen zu orientieren.

II. Die Problematik der Abwasserspeicherung in Jauchegruben bei Wohnbauten

Unsere Bedenken gründen auf die Erfahrungstat- sache, dass häufig gewässerschutz- wie gesundheitspolizeiwidrige Zustände eintreten, wo häusliche Abwasser in Jauchegruben gespeichert werden.

- a) Erstes Erfordernis für die Abwasserspeicherung wäre, dass die Jauchegruben dicht und abflusslos sind. Untersuchungen des Gewässerschutzamtes bei einer grösseren Zahl von Bauten haben ergeben, dass die meisten Gruben undicht, mehrheitlich sogar mit Ueberläufen versehen waren, was einer Versickerung der ungeklärten, nicht selten Seuchenerreger enthaltenden Abwasser gleichkommt.
- b) Vor allem wird die landwirtschaftliche Verwertung mehr und mehr problematisch. Häusliche Abwasser sollten bekanntlich zur weiten Vergärung mit Stalljauche vermischt werden. Soweit die Gemeinden bisher überhaupt abflusslose Jauchegruben zugelassen haben, wurde diese Zulassung in der Regel vom Abschluss eines Grundlastvertrages abhängig gemacht, der die Abnahmepflicht eines Landwirtes sicherstellen sollte. Allein solche Verträge bieten erfahrungsgemäss keine Gewähr für die regelmässige und rechtzeitige Entleerung der Speichergruben.
- c) Auch ein Klärservice vermag nur für den Abtransport des Abwassers, nicht jedoch für dessen einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung Gewähr zu bieten.
- d) Sodann wirft die dauernde Speicherung grösserer Mengen häuslichen Abwassers, worauf bereits hingewiesen wurde, gesundheitspolizeiliche Probleme auf. Sogenannte abflusslose Jauchegruben als

Dauereinrichtungen widersprechen den Anforderungen der öffentlichen Hygiene, da direkt oder indirekt über die Verschmutzung des Trinkwassers (Grund-, Quellwasser, defekte Trinkwasserleitungen) gesundheitsgefährdende Seuchen ausgelöst werden können.

- e) Schliesslich begünstigt die Zulassung sogenannter abflussloser Jauchegruben die nicht nur gewässerschützlerisch, sondern auch planerisch nachteilige Streubauweise.

III. Notwendige Schlussfolgerungen

Praktische Erfahrung und wissenschaftliche Erkenntnis erweisen die Abwasserspeicherung in Jauchegruben als ein wichtiges Anliegen des Gewässerschutzes und der Hygiene. Die lebenswichtige Bedeutung unserer stets stärker beanspruchten Trink- und Brauchwasserreserven erlaubt es dabei nicht, erst einzuschreiten, wenn gewässerschutz- oder gesundheitspolizeiwidrige Zustände bereits eingetreten sind. Abgesehen davon sind Sanierungsmassnahmen für das Grundwasser ausserordentlich schwierig und kostspielig. Nicht umsonst macht das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 16. März 1955 den Kantonen in Art. 6 auch die Verhinderung künftiger Verunreinigungen, also die Ergreifung der erforderlichen

Präventivmassnahmen, zur Pflicht. Unter den gegebenen Umständen erscheint es unerlässlich, dass die Gemeindebehörden vor Erteilung einer Bewilligung für alle Bauvorhaben, die entweder ausserhalb des GKP vorgesehen sind, oder aber wohl innerhalb des GKP liegen, zurzeit jedoch nicht an eine Gemeindekanalisation angeschlossen werden können, die Stellungnahme der Baudirektion (kantonales Gewässerschutzamt) einholen. Der Eingabe sind, wenn möglich, die Pläne über die vorgesehene Entwässerung und in jedem Falle ein Lageplan (Katasterplankopie) beizulegen. Die Baudirektion wird sich, soweit notwendig, mit der Gesundheitsdirektion in Verbindung setzen. Es ist Sache der kantonalen Instanzen, wenn ein Anschluss an die Gemeindekanalisation nicht möglich ist, unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes und der Hygiene über die Möglichkeit einer Ersatzlösung für die Abwasserbeseitigung aus nichtlandwirtschaftlichen Bauten (Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, Versickerung oder Speicherung in einer Jauchegrube) zu befinden. Sie haben dabei namentlich darauf zu achten, dass weder durch Einleitungen noch durch Versickerungen und Jauchegruben eine Gefährdung ober- und unterirdischer Gewässer im Sinne der Verschmutzung oder Verseuchung mit Krankheitserregern entstehen kann.

CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

Basel-Landschaft

Behandlung von Baugesuchen

Im Jahre 1965 wurden 2266 Baugesuche auf die Einhaltung der kommunalen Zonenvorschriften geprüft. Davon waren 1808 Gesuche in Ordnung, während bei 458 Gesuchen gesamthaft 889 Mängel beanstandet werden mussten. Diese Beanstandungen betrafen im wesentlichen folgende Punkte: In 175 Fällen wurde die zulässige Gebäude- oder Sockelgeschoss Höhe und in 9 Fällen die maximale Gebäudelänge nicht eingehalten. Die Bebauungs- oder die Nutzungsziefer wurde bei 242 Projekten überschritten, während bei 82 Bauvorhaben die zulässige Dachraumnutzung nicht den Vorschriften entsprach. 40 Baugesuche waren ausserhalb der Bauzone und ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes vorgenommen, so dass eine Zustimmung nicht erteilt werden konnte. Die übrigen Mängel bezogen sich u.a. auf die Dachaufbauten, die Dachform und die übrigen Zonenvorschriften. In diesem Zusammenhang mussten zahlreiche Augenscheine durchgeführt, Einsprachen behandelt, Mitberichte zuhanden von Rekurstinstanzen verfasst und Anträge an den Regierungsrat gestellt werden.

Wie im letzten Bericht erwähnt wurde, haben i.S. gemeinsame Motorfahrzeugprüfstation der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegen das

verwaltungsgerichtliche Urteil die Gemeinde und zwei Private beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Die Urteile wurden im Berichtsjahr gefällt; beide Beschwerden wurden abgewiesen. Das Urteil bezüglich der Beschwerde der beiden privaten Rekurrenten wurde noch nicht zugestellt.

Beim Rekurs der Gemeinde Münchenstein handelte es sich um die Frage, ob sich der Kanton beim Bau einer kantonalen Prüfungsstelle für Motorfahrzeuge aus zwingenden öffentlichen Interessen über die kommunalen Zonenvorschriften hinwegsetzen und die Erstellung in einer Zone für Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe anordnen könne, weil die geographische Lage von Münchenstein innerhalb des Kantons für die Realisierung eines derartigen Projektes günstig sei. Das Bundesgericht prüfte in seinem Entscheid vom 3. Februar 1965 die Frage, ob die Gemeinde durch diesen Verstoss gegen die kommunalen Zonenvorschriften in ihrer Autonomie verletzt sei. Das Gericht kam zum Schluss, Autonomie der Gemeinde bedeute, dass Verfassung und Gesetz der Gemeinde in Rechtsetzung und Verwaltung freies Ermessen einräume und sie dieses Ermessen frei von staatlicher Kontrolle betätigen dürfe. § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes stelle aber dem Regierungsrat bei der Genehmigung der kommunalen Zonenvorschriften eine umfassende Prüfungs-

pflicht auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit dieser Erlasse zu. Von dieser Befugnis mache der Regierungsrat regelmässig Gebrauch. Deshalb sei das von den Gemeinden ausgeübte Ermessen hinsichtlich der Aufstellung der Zonen-erlasse nicht frei von staatlicher Kontrolle. Mit anderen Worten: beim Erlass von Zonenvorschriften sei die basellandschaftliche Gemeinde nicht autonom. Liege somit keine Verletzung der Gemeindeautonomie vor, so sei die Gemeinde auch nicht zur Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert.

Behandlung von Grundstück-Mutationsgesuchen

Der Planungsstelle wurden 76 Gesuche für Landabtrennungen an überbauten Grundstücken zur Prüfung überwiesen. Diese Gesuche mussten auf Einhaltung der kommunalen Zonenvorschriften (Bebauungsziffer, Nutzungsziefer) auf den Teilparzellen geprüft werden. 67 Gesuche waren in Ordnung, während 3 Gesuche abgelehnt werden mussten. 2 mangelhafte Gesuche wurden vor einem Entscheid zur Neubearbeitung zurückgezogen. Für 4 Gesuche lag die Stellungnahme der Gemeinden auf Jahresende noch nicht vor.

Ortsplanung

a) Allgemeines. Es konnten 121 Beschlüsse der Gemeinden betreffend Zonen- und Bebauungspläne, Bau- und